



Strombad

# Beitragsordnung

Strombad e.V.

Stand 12. März 2018

[www.strombad-cottbus.de](http://www.strombad-cottbus.de)

## **§ 1 Allgemeine Beitragspflicht**

Die Mitglieder des „Strombad“ Vereins sind entsprechend der Satzung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die vorliegende Beitragsordnung geregelt.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt für volljährige natürliche und juristische Personen, die Mitglied im „Strombad“ Verein sind 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen, Mitglieder, die Sozialhilfe empfangen, und Renter zahlen einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 Euro pro Kalenderjahr.

## **§ 3 Fälligkeit, Stundung**

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zum 31.03. in voller Höhe fällig. Von einer jährlichen Zahlung kann auf Antrag des Mitglieds in Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine Entscheidung über die Stundung trifft der Vorstand.

## **§ 4 Zahlungsverzug**

Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen in Verzug so wird diese schriftlich (auch auf elektronischem Weg) wie folgt angemahnt:

1. erste Mahnung nach 14 Kalendertagen
2. zweite Mahnung nach 28 Kalendertagen
3. letzte Mahnung nach 42 Kalendertagen
4. Vorladung zur Anhörung im Vorstand nach 50 Tagen

Sofern das säumige Mitglied nicht auf die Vorladung des Vorstands reagiert, kann dieser einen Ausschluss aus dem Verein / eine Aufkündigung der Mitgliedschaft nach 60 Tagen einleiten.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2018 in Kraft.

**Thomas Hartmann**

1. Vorsitzender

**Regina Segieth**

1. Stellvertreterin

**Christian Ludwig Domrös**

2. Stellvertreter